

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:
Mo – Do 08:30 – 12:30 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Anschreiben Pflegeeltern

Ansprechpartnerin:
Frau Klare
Tel. 0251 591 5010
teilhabe-kiju-530@lwl.org

24.08.2020

Beihilfekatalog NRW für Pflegekinder mit Behinderung

Sehr geehrte Pflegefamilien,

Sie haben sich für die verantwortungsvolle Aufgabe entschieden, einem Pflegekind mit Behinderung ein Zuhause zu geben.

Zum 01.01.2020 wechselte die Bearbeitungszuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung, die in Pflegefamilien leben und Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zu den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie heute über den Beihilfekatalog NRW informieren.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen richtet sich nach den jährlich per Erlass durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Beträgen.

Der Lebensunterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie wird durch die Zahlung der materiellen Aufwendungen umfänglich sichergestellt. Dieser Betrag umfasst alle wiederkehrenden regelmäßigen Bedarfe und enthält einen Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in der Pflegefamilie. Besteht im individuellen Einzelfall ein höherer materieller Bedarf kann dieser über einmalige Beihilfen oder Zuschüsse finanziert werden, z.B. bei besonderen Anlässen wie Taufe oder Einschulung.

Die Landschaftsverbände haben für die Finanzierung dieser einmaligen Beihilfen und Zuschüsse einen gemeinsamen Beihilfekatalog für Nordrhein-Westfalen erstellt. Dadurch soll eine Gleichbehandlung der und eine einheitliche Verfahrenspraxis für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien, in Zuständigkeit der Landschaftsverbände, gewährleistet werden.

Der Beihilfekatalog NRW tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Diesen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de>.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung, die im Einzelfall bedarfsgerecht erfolgt.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüssen können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist formlos im Voraus unter Angabe des Namens des leistungsberechtigten Kindes bzw. Jugendlichen sowie einer kurzen Begründung an den LWL zu stellen. Ggf. erforderliche Bescheinigungen bitten wir Sie beizufügen.

Sofern Sie durch einen Anbieter/Dienst begleitet, beraten und unterstützt werden, kann die Antragstellung/Bedarfsmitteilung auch durch den Anbieter/Dienst erfolgen. Bitte achten Sie darauf, zunächst einen Antrag zu stellen, bevor Sie Kosten aufwenden.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft einem Kind eine Chance zu geben und es ein Stück auf seinem Lebensweg zu begleiten. Egal, ob dieser kurz oder lang sein wird, er wird Ihr Pflegekind prägen und in seiner Erinnerung wird es im späteren Leben auf das zurückgreifen können, was es bei Ihnen gelernt hat und mitnehmen durfte. Sie als Pflegefamilie leisten eine ungemein wichtige und wertvolle Aufgabe.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag



Kristina Klare